



Amtsgericht Bückeburg

Beschluss

Terminbestimmung

43 K 8/25

08.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Dienstag, den 17.02.2026, 11.00 Uhr,

im Amtsgericht Bückeburg, Herminenstraße 30, Bückeburg, Saal 4117,

versteigert werden der im Wohnungsgrundbuch von **Bückeburg Blatt 9422** eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

476/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Bückeburg	9	260/79	Gebäude- und Freifläche Unterwallweg 33, Wallstraße 61	808

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Wallstraße 61 im Erdgeschoss Mitte nebst Loggia, Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte. Der Wohnung Nr. 2 ist das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. 2 zugeordnet. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt.

Verkehrswert: 190.000,00 €

Unverbindliche Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im EG Mitte Wallstr. 61, Bückeburg, Stadtzentrum, Bauj. 2020, 2 ZKB, Loggia, 63,6 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-bueckeburg.niedersachsen.de

Thie
Rechtspfleger